

Johannes Gessel, von Ringelbuch; Johannes Hofmann, Adam Henrich Hofmann, Wilhelm Weillauer, von Hausen; Johannes Hilscher, Johannes, und Joh. Henrich Hilscher, von Ibra; d. aus der Stadt und dem Amt Friglar: Henrich Selzer, aus Friglar; und Barthel Bort, von Ugedanken;

e. aus der Stadt und Amt Wanaufrieb: Joh. Henrich Jacob, aus Wanaufrieb; Henrich Böttger, aus Rambach;

f. aus dem Amt Sababurg: Johann Christoph Albrecht, Philipp Sauerland, Joh. Henrich Kippross, Joh. Paul Koch, Justus Henrich Koch, Bernhard Stiebrecht, Joh. Henrich Jacob, und Johannes Köhler, aus Wederhagen; Joh. George Adle, und Joh. George Grill, aus Hombressen; Jost Henrich Dietrich, Carl August Bornemann, und Friedrich Schweinsberg, aus Gottsbären; Joh. Christoph Null, Joh. Henrich Siege, und Joh. Henrich Sinne, aus Gieselwerder; Conrad Remhof, Joh. Gottfried Hendell, und Joh. Christoph Messerschmidt, aus Lippoldsberg; Georg Christoph Steinhaus, George Wilhelm Fricke, Christian Friedrich Sommer, Georg Heinrich Jäger, Johannes Eichmann, und Joh. Wilhelm Fricke, aus Wablshausen; Henrich Christoph Witzke, aus Ahrenborn; Friedrich Wilhelm Boff, und Henrich Schepier, aus Helsebrück; Johannes Wittermann, aus Dodelsbülm;

werden in Befolge gnädigster Landesverordnung vom 9ten Februar 1787, von Amtswegen bergesehlt öffentlich citirt, daß sie sich binuen Jahres-Frist wiederum einstellen, oder gegenfalls zu gewärtigen haben sollen, daß mit ihrem Vermögen, den weiter ergangenen Verordnungen gemäs, verfahren werde.

Vorladungen der Glaubiger.

1. Wer an dem geringen Nachlaß des in Ibra verstorbenen Martin Gieslers Ansprüche machen will, muß sich den 12ten Junii vor hiesigem Fürstlichen Amte bey Meydung der Präclusionion melden. Rotenburg den 14ten April 1804.

F. H. R. Rath und Amtmann. D. F. Stein.

2. Der Vater des bey dem Regiment Garde stehenden Secondlieutenants von Steiger hat erklärt, daß mit den Glaubigern des Letztern wegen ihrer Befriedigung eine gütliche Uebereinkunft getroffen werden solle. Zu dem Ende werden alle und jede, welche an geradem Secondlieutenant von Steiger aus irgend einem Grund rechtmäßige Forderungen zu haben vermeynen, hiermit vorgeladen, um dieselbe in Termino den 28ten h. j. bey Strafe der Abweisung von diesem Verfahren dahler anzuzeigen und zu begründen. Zugleich aber wird mit Verweisung auf die höchsten Verordnungen und Edicte, welche auf das Schuldenwesen der Officiers Beziehung haben, bekannt gemacht, daß diejenigen, welche mit denen bey dem Regiment Garde stehenden Officiers, ohne der Eltern und resp. Vormünder Einwilligung in wucherliche, oder sonstige Handel sich einzulassen, hinführo mit ihren Klagen dahier gänzlich enthdrt, und ohne je durch richterliche Hülf ihre Befriedigung erwarten zu dürfen, sofort abgewiesen werden sollen. Cassel den 2ten May 1804.

Kurfess. Regiments Garde Kriegsgericht daselbst.

E. v. Webern, Generalmajor.

C. Arstenius, Ober-Auditeur.

3. Alle Glaubiger des im Kurhessischen Regiment Husaren gestandenen Heren Lieutenants, Grafen zu Savu Wittgenstein, werden auf den 28ten h. j. zur Liquidation ihrer etwaigen Forderungen, in Person oder durch hinreichend Bevollmächtigte zu erscheinen vorbechieden, mit der Warnung, daß sie nach diesem Termin nicht mehr gehdrt, sondern gänzlich abgewiesen werden sollen. Grebenstein am 1ten May 1804.

Kurfess. Kriegsgericht des Husaren-Regiments

Generalmajor, W. H. v. z. Solms.

F. L. Ardschel.

4. Alle und jede, sowohl bekannte als unbekante Creditores des Bäckermeister Kalb und dessen Ehefran zu Gilsa, werden hiermit vorgeladen, in Termino den 26ten Junii des Morgens früh um 9 Uhr vor mir in Gilsa zu erscheinen und sich in puncto des von Implicanten höchsten Dis

U a a a

ge